

GEMEINDE WEISSBACH
ORTSTEIL CRISPENHOFEN
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK STRASSENÄCKER“

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
vom 11.12.2023 bis 19.01.2024**

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis	07.02.2024	1. Baurecht: Wir weisen darauf hin, dass die unter Ziffer 2 der örtlichen Bauvorschriften auf S. 4 des textlichen Teils genannte Bodenfreiheit von 20 cm für einen nicht gewollten Zutritt der PV-Anlage zu groß sein kann. Bei 20cm Bodenfreiheit besteht die Möglichkeit, dass Kinder auf das Gelände gelangen können.	Die Hinweise zum Bodenabstand werden zur Kenntnis genommen. Der Bodenabstand wird im Umweltbericht auf 15 cm vereinheitlicht.
			2. Naturschutz: Im Hinblick auf das angrenzende FFH-Gebiet wird auf S. 28/29 des Umweltberichts unter Ziffer 4.2.1 des Umweltberichts beschrieben, dass der geplante Solarpark innerhalb der Windanlagen liegt, für den im Jahr 2014 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Damit wird auch für die vorliegende Planung der Rückschluss gezogen, dass es solche Beeinträchtigungen ebenfalls nicht geben wird. Da es sich bei Windkraft und PV um grundsätzlich verschiedene Anlagen handelt, sind im weiteren Verfahren ergänzende Aussagen zu treffen, dass von der geplanten Anlage keine Beeinträchtigungen auf die dort vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten zu erwarten sind. Den Sachverhalt haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 16.6.23 zur Fnp – Fortschreibung aufgeführt.	Für die geschützten Arten des FFH-Gebietes sind mit dem Vorhaben keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten, da in das Schutzgebiet nicht eingegriffen wird. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Lebensstätten der Arten, da keine relevanten Strukturen wie Waldränder entfernt werden bzw. kein Umbruch oder keine Aufforstung im Offenland stattfindet. Baubedingte Beeinträchtigungen für die geschützten Arten können durch Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb und Lärm während der Bauzeit entstehen. Diese sind jedoch nur temporär und werden somit nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Betriebsbedingt ist das Vorhaben mit keinen Emissionen verbunden. Insgesamt ist mit keinen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Jagsttal Dörzbach – Krautheim“ durch die Errichtung der PV-Anlage zu rechnen (siehe auch Kap. 4.2.1 Umweltbericht).
			Unter Ziffer 4.3.2 auf S. 31 des Umweltberichts wird beschrieben, dass eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche auf FIS. 1719 Gemarkung Westernhausen, Gemeinde Schöntal umgesetzt werden soll. Wir weisen darauf hin, dass sich nördlich und östlich des Flurstücks Gehölze befinden, die den Prädatoren der Feldlerche als Ansitzwarte dienen können. Wir regen die zeichnerische Darstellung der Lage der geplanten 0,6 ha Blühfläche für die 5 Feldlerchen-Brutpaare an. Wir empfehlen, einen Abstand von mindestens 100 m zu Gehölzen den Gehölzen einzuhalten und ein Angrenzen der Blühfläche an häufig frequentierte Spazierwege zu vermeiden. Wir weisen außerdem darauf hin, dass durch die Erweiterung des Windparks der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH auf dem FIS. 1719 bereits eine Ausgleichsmaßnahme für 2 Feldlerchenpaare mit 0,5 ha umgesetzt wird. Wir	Die Hinweise zur Feldlerche werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik „Feldlerche“ sowie die CEF-Maßnahmen wurden mit der UNB abgestimmt und der Fachbeitrag Artenschutz dahingehend überarbeitet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>weisen darauf hin, dass das FIST. 1719 zu klein ist für 2 Ausgleichsmaßnahmen (7 Brutpaare) und empfehlen, eine neue Fläche zu suchen.</p> <p>Vorausgesetzt, die Lage der Blühfläche im FIST. 1719 entspricht den Habitatanforderungen der Feldlerche, ist der Nachweis zu erbringen, dass die CEF-Fläche vor Beginn des Eingriffs umgesetzt wurde. Der Bericht ist der UNB zeitnah vorzulegen.</p> <p>Da die Fläche außerhalb des Bebauungsplans liegt, ist für die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p>
			<p>Wir regen an, unter Ziffer 6.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen auf S. 3 des textlichen Teils und unter Ziffer 6 auf S. 41 des Umweltberichts das Abräumen des Mahdguts der Blühfläche zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Pflege der Flächen wird den Erfordernissen angepasst und fachkundig durchgeführt. Der Biotopwert der Fettwiese wird aufgrund von Verschattung und Eutrophierung in der E-A Bilanzierung auf 11 ÖP abgewertet.</p>
			<p>Nach Ziffer 5.1 Textlicher Teil soll eine artenreiche Wiese entstehen. Wir begrüßen dies und halten dies auch am dortigen Standort für möglich.</p> <p>In Ziffer 9 Umweltbericht sollte dann jedoch in der E/A Bilanz die Fettwiese entsprechend geändert werden. Wir empfehlen zur Erreichung des Maßnahmenzieles, in Ziffer 5.1 ergänzend festzusetzen, dass das Mahdgut entfernt wird.</p> <p>Zur Anlage des Grünlandes regen wir an, Saatgut Nr. 1 Blumenwiese der Firma Rieger und Hofmann mit Herkunftsregion „Südwestdeutsches Bergland“ einzusetzen. Sollte eine Beweidung vorgesehen sein, sollte eine entsprechende Nachpflege in Ziffer 5.1 ergänzt werden.</p> <p>Wir halten im Hinblick auf die reptilienabweisende Zäunung während der Bauzeit eine ökologische Baubegleitung für erforderlich. Sollte sich entsprechend der Beschreibung in Ziffer 7.2 Begründung im Baufeld eine Sukzessionsflora oder andere Lebensstätten für Reptilien entwickelt haben, ist vor Baubeginn eine erneute Erfassung erforderlich. Der Bericht ist der UNB zeitnah vorzulegen.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Kompensation sollte an die kartierten Bestands-Biotoptypen aus dem Bestandsplan angeglichen werden. Die Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation und der Weg (60.21) sollte dann in der E/A-Bilanz enthalten sein. Zudem sollte der der Blühstreifen und die Flächen, die bereits von der Windkraftanlage in Anspruch genommen werden, aufgeführt werden. Zudem ist die Bilanzierung der Obstbäume zu überprüfen im Hinblick auf den Biototyp des Unterwuchses – hier kommt das Artenschutzgutachten auf S. 6 zu einer anderen Aussage, sowie die im Hinblick auf die Anzahl der Bäume – schließlich sollen ja fast alle der Bäume im Plan erhalten werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Pflege der Flächen wird den Erfordernissen angepasst und fachkundig durchgeführt. Der Biotopwert der Fettwiese wird aufgrund von Verschattung und Eutrophierung in der E-A Bilanzierung auf 11 ÖP abgewertet.</p> <p>Für die Einsaat der Fläche wird Saatgut der Herkunftsregion „Südwestdeutsches Bergland“ verwendet, bevorzugt von räumlich nahen, artenreichen Wiesen. Im Fall einer Beweidung wird die Fläche nachgepflegt. Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziffer 5.1 Textteil ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur ökologischen Baubegleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme wurde im Fachbeitrag Artenschutz überarbeitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Bilanzierung wird überprüft und aktualisiert.</p> <p>Bei der Vegetation unter den Obstbäumen handelt es sich um grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation.</p> <p>Die Bäume bleiben alle erhalten.</p>
			<p>Im Artenschutzgutachten wird auf S. 6 der Unterwuchs der Bäume mit einer artenarmen, frischen Fettwiese beschrieben. Wir bitten um Klärung, ob die Vegetation unter den Obstbäumen aus einer grasreichen ausdauernde Ruderalvegetation (Umweltbericht S. 17 und Bestandsplan Biotoptypen, Biototyp-Nr. 35.64) oder einer Fettwiese mittlerer Standorte (Fachbeitrag Artenschutz S. 6, Biotop-Typ Nr. 33.41) besteht.</p>	<p>Bei der Vegetation unter den Obstbäumen handelt es sich um grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Fachbeitrag Artenschutz wird auf S. 30 unter Ziffer 6.3 die Erfassung von Schmetterlingen beschrieben. Es wurde lediglich der Nachtkerzenschwärmer untersucht. Wir regen an, die Aussage „einer der beiden Arten“ zu korrigieren.</p> <p>Im Fazit zu den Vögeln auf S. 31 des Fachbeitrag Artenschutz ist beschrieben, dass im Untersuchungsgebiet Feldlerche und Schafstelze mit Brutvorkommen nachgewiesen sind. Weder im Plan noch der Tabelle der Brutreviere (S. 20-21 Fachbeitrag Artenschutz) ist die Schafstelze aufgeführt. Zur Nachvollziehbarkeit des Fazits empfehlen wir eine Ergänzung.</p> <p>Im Fachbeitrag Artenschutz wird auf S. 19 unter Ziffer 6.1.1 die Methodik der Erfassung der vorhandenen Vogelarten nach Südbeck et al. (2005) beschrieben. Wir weisen darauf hin, dass gemäß den Vorgaben nach Südbeck die Erfassung zu geeigneten Tageszeiten zu erfolgen hat (Beginn um Morgendämmerung, spätestens bei Sonnenaufgang, ggf. Dämmerungs-/Nachtbegehungen; S. 49 Südbeck et al. 2005). Einzelne Begehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten aber nach 10:00 Uhr (17.05.2023 um 11:30, 31.07.2023 um 11 Uhr). Insofern sollte, da der Fachbeitrag eindeutig auf Suedbeck verweist, dargestellt werden, warum abgewichen wurde bzw. warum dies ggf. keine Auswirkung auf das Ergebnis hat.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Der redaktionelle Fehler im Fachbeitrag Artenschutz wurde ausgebessert.</p>
			<p>3. Forstamt: In der o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir bereits dargestellt, dass durch die Extremwetterereignisse der letzten 5 Jahre befindet sich der Wald in einem geschädigten Zustand. Gerade die Buche erleidet zunehmend Trockenschäden, aber auch an der Eiche geht das nicht spurlos vorbei, so dass die Gefahr besteht, dass auch ohne größere Windeinwirkung Äste oder auch ganze Bäume umstürzen. Zwar ist bei der vorherrschenden Windrichtung aus West oder Südwest und bei der gegebenen Laubbaumbestockung nicht zwingend mit Sturmwurf zu rechnen, aber eine Gefährdung der Module kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Um Schäden an den PV-Modulen und auch an der Einfriedung zu vermeiden und somit eine ordentliche Forstwirtschaft sicher zu stellen, halten wir auch hier einen 30m Abstand im Norden und durch die Topographie bedingt einen mindestens 25 m großen Abstand im Südosten für erforderlich. Sollte dies nicht möglich sein, regen wir zumindest an, die 30 m-Abstandsfläche in den Plan einzzeichnen Zudem sollte eine Haftungsverzichtserklärung als privatrechtlicher Vertrag erfolgen, um spätere privatrechtliche Schadensersatzansprüche zu verhindern.</p>	<p>Der überarbeitete Lageplan sieht im Norden Baugrenzen in einem Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze. Damit wird ein Abstand von ca. 10 m zum bestehenden Waldrand eingehalten. Mit dem Grundstückseigentümer der Flurstücke 556 und 557 besteht Kontakt zum Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung. Im Osten wird im Bereich zu angrenzenden Waldfläche ein Abstand von 10 m zur Grundstücksgrenze eingehalten. Die Baugrenze wird entsprechend zurückgenommen. Soweit von den Grundstückseigentümern gewünscht, schließt der Vorhabenträger eine Haftungsverzichtserklärung ab. Der Abstand von 30m zur Waldfläche wird wie angeregt im Plan dargestellt.</p>
			<p>4. Immissionsschutz: Unter Ziffer 7.6 auf S. 11 der Begründung wird auf das Thema Blendwirkung eingegangen. Wir empfehlen die Aussagen dahingehend zu präzisieren, dass die Beurteilungsgrundlage genannt wird. Die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 – sind heranzuziehen. Die LAI - Hinweise enthalten Aussagen zu Immissionsorten und Abständen. Auf dieser Grundlage empfehlen wir auch eine Aussage zu den umliegenden Straßen insbesondere die Landstraße L 1046 zu treffen. Im Umweltbericht auf S. 30 unter Ziffer 4.3.1 empfehlen wir die Aussage „Verkehrswege sind nicht vorhanden“ dahingehend zu präzisieren, dass z.B. die Landesstraße erwähnt wird, aber aufgrund der Entfernung keine Blendwirkung erfahren dürfte.</p>	<p>Von Photovoltaikanlagen können grundsätzlich Licht- und Blendwirkungen ausgehen. Die Blendwirkung wird auf Grundlage der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI vom 08.10.2012 mit Anlage 2 vom 03.11.2015 beurteilt. Das Vorhaben entwickelt aufgrund der Höhenlage und der Entfernung zur nächsten Siedlung keine Blendwirkung für schutzwürdige Räume, wie Wohn- oder Arbeitsräume. Im Umkreis von 1.000 m befindet sich keine Ortschaft. Verkehrswege (außer Feldwegen) sind im Nahbereich nicht vorhanden. In ca. 500 m Entfernung befindet sich die Landesstraße 1046, die jedoch aufgrund der Entfernung und tieferen Lage keine Blendwirkung erfährt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Unter Ziffer 6.1 auf S. 7 der Begründung sowie unter Ziffer 7 der Hinweise auf S. 7 des textlichen Teils und unter Ziffer 2.1 auf S. 7 des Umweltberichts und unter Ziffer 4.3.4 auf S. 31 des Umweltberichts werden notwendige Nebenanlagen wie etwa Transformatorstationen erwähnt. Auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde hingewiesen.</p> <p>Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, sollten mit dem zukünftigen Bauantrag noch folgende Themen in den Unterlagen behandelt werden und entsprechende Unterlagen zu den Trafostationen vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lage und Ausführung der Trafostationen b) Ölmenge (m³ und kg) des jeweiligen Trafos c) Angabe der Wassergefährdungsklasse (WGK) des verwendeten Öls d) Größe der Auffangwanne des einzelnen Trafos e) Angabe, ob die Auffangwanne die Dichtheits- und Beständigkeitsanforderungen der AwSV erfüllt 	<p>Die Hinweise zum Bauantrag betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.</p>
			<p>Bestehende Genehmigung der WKA</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass hier ein Abschaltalgorithmus enthalten ist, der sich auf Erntereignisse und Feldbearbeitung beziehen. D.h. in einem vordefinierten Umkreis um die jeweilige WEA führen die vorgenannten Ereignisse zu einer Abschaltung der WEA. Solche Flächen sind vom Solarpark Straßenäcker betroffen.</p> <p>Dies bedeutet, dass die Mahd der Flächen unterhalb der Solarmodule auch weiterhin den Abschaltalgorithmus auslöst. D.h. die Bedingungen, die für das Eintreten des Abschaltalgorithmus gelten, bleiben auch bei einer Nutzung als Solarpark weiterhin bestehen, sofern vom Antragsteller keine entsprechenden Gutachten oder Erkenntnisse geltend gemacht werden. Wir haben keine Kenntnis einer hinreichenden Studienlage, die belegt, dass abschaltrelevante Arten PV-Anlagen meiden. Vielmehr sind Sichtungen von Jagdflügen solcher Arten über Freiflächen-PV bekannt.</p>	<p>Der Hinweis zum Abschaltalgorithmus der bestehenden Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen und betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.</p>
			<p>5. Bodenschutz:</p> <p>Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise im textlichen Teil unter Ziffer 3 der Hinweise zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). – Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig. – Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der bestehende Hinweis im textlichen Teil des Bebauungsplans zum Bodenschutz wird entsprechend der Anregung ergänzt.</p> <p>Geländeaufschüttungen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen.</p> <p>Für die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist das beigefügte Hinweispapier „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ der höheren Bodenschutzbehörden, eingeführt mit Erlass des Regierungspräsidium Stuttgart vom 07.02.2023, zu beachten.</p> <p>Auf S. 46 des Umweltberichts wird in Tabelle 5 die geplante versiegelte Fläche mit 200 m² angegeben. Dies widerspricht den Angaben in der Tabelle 3 (1.988 m² geplante Verkehrsfläche) auf S. 44 des Umweltberichts sowie denen der Ziffer 5.4 auf S. 6 der Begründung. Wir regen eine Überprüfung der Angaben an.</p>	<p>Der Hinweis auf das Hinweispapier zum Bodenschutzkonzept wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.</p> <p>Bei der Verkehrsfläche im Umfang von 1.988 m² handelt es sich um das Flurstück des bestehenden Wirtschaftswegs, der durch die Anlage verläuft und damit um keine Neuversiegelung. Dieser Bereich bleibt unverändert. Die 200 m² beziehen sich auf die maximale Neuversiegelung durch den Bau des Solarparks.</p>
			<p>6. Denkmalschutz:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich Plangebiet die folgenden Kulturdenkmale und Bodendenkmale befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelalterliche und frühneuzeitliche Hohe Straße (§ 2 DSchG) • Fünf Grenzsteine Markung Crispenhofen/Staatswald (Markung Schöntal-Sindeldorf), Sandsteine mit gerundetem Kopf (für Staatswald: liegende Hirschstange), entlang der Hohen Straße am Waldrand, wohl 18. Jahrhundert; historische Markungsgrenzsteine sowie sämtliche weitere Grenzsteine auf der Gemarkung wie z. B. Gerichtsbarkeit-, Wald-, Zehnt-, Jagd-, Waid-Grenzsteine und Geleitsteine <p>Wir gehen davon aus, dass das Landesamt für Denkmalpflege (DenkmalpflegeLADES@rps.bwl.de und ArchaeologieLADES@rps.bwl.de) am Verfahren beteiligt wird.</p>	<p>Die Hinweise zu Kultur und Bodendenkmalen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt und meldete Fehlanzeige.</p>
			<p>7. Weitere beteiligte Stellen:</p> <p>Ferner wurden das Kommunalamt, das Straßenverkehrsamt, das Straßenbauamt, das Vermessungsamt, der Fachbereich Abfallrecht, das Flurneuordnungsamt, das Amt für Mobilität, das Landwirtschaftsamt, der Fachbereich Abwasser, der Fachbereich Oberflächenwasser und der Fachbereich Grundwasser beteiligt. Belange aus diesen Bereichen berücksichtigt oder nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	11.01.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie dessen Teilfortschreibung Photovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Wir begrüßen die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Gemeinde Weißbach stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	12.01.2024	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Die derzeitige Planung kann aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist die Änderung Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 geplant. In diesem Zusammenhang geben wir den Hinweis, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist. Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen weisen wir daneben auf § 1a Abs. 2 BauGB hin.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft wird in die Begründung aufgenommen.</p>
			<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent TreibhausgasEmissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. - Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus 	<p>Die Hinweise zur Energiewende, zum Klimaschutz, zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. - Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziele höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW₃.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung zweier Sondergebiete „Photovoltaikanlage mit einer Größe von insgesamt 12,1 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 9,6 ha und einer Leistung von 14,5 MWp ermöglicht werden.</p> <p>Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p>	
			<p>Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Hinweis:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Boden</p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Die bundes- und landesweiten gesetzlichen Bodenschutzvorgaben sind einzuhalten, v. a. BBodSchG, BBodSchV, LBodSchAG, LKreiWiG und die gesetzlich verankerten DINs 18915, 19639 und 19731. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§ 3 Abs. 2 LKreiWiG).</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz sowie zu gesetzlichen Vorgaben werden zur Kenntnis genommen. Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht in der Regel kein Bodenaushub. Die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz sind im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu beachten.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens „Photovoltaik Crispenhofen“ in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Gäbichquelle, Crispenhofen" (LUBW Nr.: 126-049) wird hingewiesen. Das Wasserschutzgebiet entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Überarbeitung des Wasserschutzgebietes die Planfläche innerhalb einer sensibleren Schutzzone zu liegen kommt.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte</p>	<p>Die Hinweise zur Lage im Wasserschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	
			<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg		- Keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts -		- Keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Netze BW GmbH	14.12.2023	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	
8.	Dt. Telekom Technik GmbH	15.01.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Die Hinweise zur Telekommunikationsversorgung werden zur Kenntnis genommen.
9.	Unitymedia BW GmbH / Vodafone BW GmbH		- Keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	05.01.2024	Der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) wurde gebeten, zum Bebauungsplan „Solarpark Straßenäcker“ in Weißbach-Crispenhofen, Stellung zu nehmen. Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	IHK Heilbronn-Franken	20.12.2023	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Handwerkskammer Heilbronn	12.12.2023	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Landesnaturerschutzbund Baden-Württemberg, Hohenlohekreis	30.01.2024	Wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung: 1. Konkrete Planung - Waldabstand, Abstand zur „Hohen Straße“ Bereits in unserer Stellungnahme v. 28.6.23 zur 5. Änd. d. 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir darauf hingewiesen, dass zum Wald im Norden (gleichzeitig FFH-Gebiet und an	Gem. § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen einen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>der „Hohen Straße“) und zum Wald bzw. geschützten Feldgehölz im Osten ein Abstand von 30 m angebracht ist. In der Abwägungstabelle (S.18) zur Flächennutzungsplanfortschreibung wird darauf verwiesen, dass im nachgelagerten Verfahren im Einzelfall entschieden wird, ob der Waldabstand eingehalten wird. Der Solarpark reicht jedoch weiterhin auf gesamter Länge bis an die jeweiligen Waldrandwege bzw. den Grünweg entlang des Gehölzbiotops heran. Damit besteht eine Gefährdung durch Astabwurf und umfallende Bäume. Der Klimawandel verschärft die Situation. Zif.4.7 (S.36 Umweltbericht) entsprechend ergänzen. Nördlich des Gehölzbiotops im Osten gibt es dazu deutliche Verschattungen, auch im unbelaubten Zustand (s. Anlagen). Schon aus diesem Grund ist dort ein größerer Abstand der Module angebracht.</p> <p>Eine über 600 m lange Einzäunung neben der „Hohen Straße“, nur unterbrochen von der „Donnersteige“, hat außerdem mehr landschaftliche Auswirkungen und Auswirkungen auf die Erholungsnutzung als im Umweltbericht (S.26) dargestellt. Die „Hohe Straße“ mit „Donnersteige“ und angrenzenden Feldwegen ist insbesondere am Wochenende und in der Urlaubszeit bei Spaziergängern und Radfahrern äußerst beliebt. Die Infotafel zur Historie der „Hohen Straße“ am dortigen Waldrand stößt auf großes Interesse. Die geplante Einzäunung hat eine einengende Wirkung und stört die Sichtbeziehungen von der „Hohen Straße“ aus mit weiten Fernsichten. Ein von der „Hohen Straße“ abgerückter Zaun wirkt erheblich weniger störend, schon wegen des nach Süden abfallenden Geländes. Wir sehen weiterhin einen deutlichen Puffer zu den Waldrändern und zum Gehölzbiotop im Osten als notwendig an. Die Planung darf zu keinerlei Eingriffen in deren Baum- und Gehölzbestand führen. Eine Einzäunung des Windrads mit Zufahrt im Nordosten des Plangebiets lehnen wir generell ab (am besten das Windrad mit Zufahrt vom Solarpark ausklammern).</p>	<p>Waldabstand von 30 m einhalten. Photovoltaikanlagen fallen nicht unter diese Regelung. Durch die Freihaltung eines Abstandes von 30 m zum Wald reduziert sich die nutzbare Fläche des Plangebiets. Demgegenüber stehen je nach Ausrichtung eine Verschattung der PV-Anlage sowie die Gefahr von umfallenden Bäumen. Der überarbeitete Lageplan sieht im Norden Baugrenzen in einem Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze. Damit wird ein Abstand von ca. 10 m zum bestehenden Waldrand eingehalten. Mit dem Grundstückseigentümer der Flurstücke 556 und 557 besteht Kontakt zum Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung. Im Osten wird im Bereich zu angrenzenden Waldfläche ein Abstand von 10 m zur Grundstücksgrenze eingehalten. Die Baugrenze wird entsprechend zurückgenommen. Soweit von den Grundstückseigentümern gewünscht, schließt der Vorhabenträger eine Haftungsverzichtserklärung ab. Der Abstand von 30m zur Waldfläche wird wie angeregt im Plan dargestellt.</p> <p>Eine Freiflächenphotovoltaikanlage hat deutlich weniger Fahrten mit schweren Maschinen als die seitherige Landwirtschaftliche Nutzung. Die Hohe Straße ist als Fahrtstrecke durch die Landwirtschaft stark belastet, eine Freiflächenphotovoltaikanlage reduziert durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Flächen den Verkehr. Mit den Windenergieanlagen besteht bereits eine technische Prägung der Landschaft und damit eine Vorbelastung. Zudem ist eine Bank-Tisch-Kombination mit Infotafeln gemeinsam mit dem Windpark vorgesehen, um der Bevölkerung die Möglichkeit zur Erholung zu geben und sich über das Projekt zu informieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Umzäunung erfolgt nicht um die Stellflächen und Fundamentbereich der Windenergieanlage, sondern nur um die Freiflächenphotovoltaikanlage.</p>
			<p>-Donnersteige Wir begrüßen die ausgewiesenen Grünstreifen und den Erhalt der wegbegleitenden Obstbäume. Abgängige Bäume ausdrücklich durch hochstämmige Obstbäume ersetzen, nachdem der Bestand überwiegend aus Mostbirnbäumen besteht (Zif.1.6.1 im Textteil zum Bebauungsplan ergänzen). Wir würden es begrüßen, wenn in den Lücken der Baumreihen weitere hochstämmige Obstbaumpflanzungen (möglichst Mostbirnbäume) vorgesehen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß E/A-Bilanz ist durch die Umwandlung von Acker in Grünland der Ausgleich mehr als erbracht. Als freiwillige Maßnahme werden zwei Blühstreifen angelegt. Weitere Maßnahmen sind naturschutzrechtlich nicht gefordert.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Grünstreifen entlang der „Donnersteige“ nicht einzäunen und das Mähgut abführen.</p> <p>-Die großen Flächen innerhalb des Solarparks abschnittsweise mähen und ebenfalls das Mähgut abführen.</p> <p>-An geeigneten Stellen im Solarpark zusätzliche habitataufwertende Strukturen wie Altgrasstreifen, Lesestein- und Totholzhaufen vorsehen.</p> <p>-Die Standorte der Nebenanlagen, -gebäude, Transformatorenstationen im Plan mit darstellen.</p> <p>-Flachdächer von Nebenanlagen begrünen.</p> <p>-Im Umweltbericht (Zif.7.2, S.9) die Schafstelze streichen, auf den Seiten 32,33 bei Boden/Fläche muss es wohl „weniger als 1.000 (statt 200) m2“ heißen.</p> <p>-Bei einem Rückbau der Anlage wird vor einem evtl. Wiesenumbruch eine artenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist eine Beweidung vorgesehen. Die Pflege der Flächen wird den Erfordernissen angepasst und fachkundig durchgeführt. Abschnittsweise Mahd ist laut saP nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz besteht keine Verpflichtung weitere Maßnahmen umzusetzen und damit im Bebauungsplan zu regeln. Allerdings bemüht sich der Vorhabenträger analog zu bereits umgesetzten Freiflächen-Photovoltaikanlagen zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen umzusetzen. Der Standort von Nebenanlagen etc. muss nicht abschließend im Bebauungsplan dargestellt werden. Maßgeblich für die Zulässigkeit sind die Festsetzungen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der geringen Flächengröße der Nebenanlagen wird eine Dachbegrünung nicht als sinnvoll erachtet. Der Vorhabenträger sieht allerdings, soweit technisch für den Stationstyp möglich, eine Dachbegrünung vor. Durch die Stütz- und Haltekonstruktionen sowie die Trafostation werden max. 200 m² versiegelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft allerdings nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.</p>
			<p>2.Artenschutz Vögel Im Vergleich zur Brutvogelerhebung von 2014 für den Windpark Weißbach haben Goldammer und Star im Untersuchungsgebiet stark abgenommen (jeweils nur noch ein Brutrevier gegenüber je 5 Brutrevieren 2014) und Baumpieper und Fitis mit je einem Brutrevier 2014 wurden aktuell nicht mehr bestätigt. Die Feldlerche konnte dagegen ihren Brutbestand bis auf die Reviere im 100 m Puffer um das Windrad soweit erkennbar erhalten. Als Ersatz für die 5 innerhalb des Plangebiets liegenden Lerchenbrutplätze sollen auf Flst.1719, Gemarkung Westernhausen, auf 0,6 ha Blüh-, Buntbrachen entwickelt werden. Wir weisen darauf hin, dass auf diesem Flurstück bereits 0,5 ha Blüh-, Buntbrache für den Verlust von 2 Feldlerchenbrutplätzen wegen eines Windrads des Windparks Weißbach angelegt werden sollen. Damit soll ein einziges Flurstück, noch dazu neben der vielbefahrenen L 1046, den Verlust von 7 ! Feldlerchenbrutplätzen auffangen. Wie soll das funktionieren? Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass einmal 0,5 ha Brachfläche für den Verlust von 2 Lerchenrevieren geschaffen werden sollen und jetzt nur 0,6 ha für den Verlust von 5 Lerchenrevieren. Das passt nicht zusammen.</p>	<p>Insgesamt sind 5 (nicht 7) Brutplätze der Feldlerche zu kompensieren. Von diesen 5 Brutplätzen befinden sich 2 innerhalb des Plangebiets und 3 im umgebenden Wirkraum. An der Aussage zur quantitativen Kompensationserfordernis in der SaP wird festgehalten. Die Lage der Maßnahmen kann verändert werden.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir sehen andere und umfangreichere Ausgleichsflächen sowie eine größere Verteilung der Flächen im Gelände als notwendig an. Feldlerchen benötigen die CEF-Flächen zur Aufwertung des Nahrungsangebots innerhalb bzw. randlich ihrer jeweiligen Reviere. CEF-Flächen könnten auch westlich und südlich des Solarparks vorgesehen werden. Damit könnte die Feldlerchenpopulation im direkten Umfeld des Solarparks gestützt/vergrößert werden. Zur Feststellung des Maßnahmenerefolgs ein mehrjähriges Artenmonitoring vorsehen, einschließlich der Ermittlung des Lerchenbestandes auf den Ausgleichsflächen vor der Maßnahmenumsetzung. Externe Ausgleichsflächen öffentlich-rechtlich sichern.	
			Reptilien Die in der SaP (S.29) genannte konfliktvermeidende Maßnahme mit Reptilienschutzzaun in den Textteil zum Bebauungsplan übernehmen, einschließlich einer regelmäßigen Kontrolle des Zaunes solange er besteht. Außerdem für die Errichtung und Kontrolle des Zaunes eine fachkundige Begleitung vorsehen.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Zeitlich begrenzte konfliktvermeidende Maßnahmen können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Es fehlt eine entsprechende Festsetzungsgrundlage.
			Falter -Wir erwarten noch konkrete Angaben zu den Standorten und zum Umfang der Futterpflanzen für den Nachkerzenschwärmer im Plangebiet. -Warum ist in Zif.6.3.2 (Nachweise) der SaP (S.30) von zwei Arten die Rede, wenn nur nach Nachkerzenschwärmern gesucht wurde?	Konkrete Angaben zu Standorten und zum Umfang der Futterpflanzen werden nicht ergänzt. Der Fehler im Fachbeitrag wird redaktionell korrigiert.
			3.Bilanzierung Biotope -In Bestand und Planung fehlen jeweils die Schotterflächen und voll versiegelten Flächen im Bereich des Windrads mit Zufahrt sowie die vorhandenen Grünstreifen mit Wassergraben und Obstbäumen entlang der „Donnersteige“. -Im Bestand fehlt außerdem die Verkehrsfläche der „Donnersteige“, im Planungsmodul der Biotopwert der Verkehrsfläche und des Blühstreifens mit Ökopunkten sowie die zulässige zusätzliche Versiegelung von 1.000 m2. Boden In Bestand und Planung fehlen ebenfalls die im Bereich des Windrads mit Zufahrt sowie der „Donnersteige“ befestigten Flächen, sowie im Planungsmodul 1000 (statt 200) m2 zusätzlich versiegelbare Flächen. -Wegen des eutrophierten Ackerstandorts und keiner Aushagerung im Vorfeld den für die Fettwiese verwendeten Biotopwert von 12 weiter reduzieren, wenn bei Mahd keine Abfuhr des Mahguts erfolgt. Die Bilanzierung ergänzen.	Die Bilanzierung wurde korrigiert. Die zulässige Neuversiegelung beträgt max. 200 m ² und wurde in die Bilanzierung aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Biotopwert wird auf 11 ÖP abgewertet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
14.	Polizeipräsidium Heilbronn	11.12.2023	<p>Gegen den Bebauungsplan „Solarpark Straßenäcker“ bestehen grundsätzlich keine verkehrlichen Bedenken. Eine mögliche Blendwirkung der Solarmodule auf umliegende Straßen sollte ausgeschlossen werden.</p> <p>Des Weiteren sollten zur Errichtung des Solarparks öffentliche Straßen benutzt werden, die für jedermann freigegeben sind. Sollte das nicht möglich sein, ist gegebenenfalls eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Westlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße 1046. Zwischen dem Plangebiet und der Landesstraße gibt es keine Sichtbeziehung. Blendwirkungen können demnach ausgeschlossen werden. Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und ist im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu beachten.</p>
15.	Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V.	04.01.2024	<p>in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Zunächst stellen wir fest, dass das Plangebiet eine Flächengröße von ca. 12,7 ha umfasst, welche derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Die Flächen im Plangebiet werden in der digitalen Flurbilanz 2022 als Vorrangflur I ausgewiesen. Es handelt sich hier um landbauwürdige Flächen, welche der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind und somit der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz dienen. Dem aktiven landwirtschaftlichen Betrieb, welcher vorliegend die Flächen bewirtschaftet, gehen somit Flächen mit sehr guter Bodenqualität verloren, welche er zur Weiterbewirtschaftung seines Betriebes zwingend benötigt. Die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits heute extrem hoch. So sehen wir vor allem im Bereich von Dach- und Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen aus diesem Grund an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen, bevor großflächig in die Planungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landbauwürdigen Flächen eingestiegen wird. Des Weiteren kann auch nicht nachvollzogen werden, warum im Rahmen dieses Vorhabens eine Flächengröße von über 12 ha zudem mit sehr guter Bodenqualität überplant wird. Aus diesem Grund halten wir die Prüfung von alternativen Standorten vorliegend für zwingend erforderlich. Aus unserer Sicht sind zudem Investitionslösungen von Investoren ohne Beteiligung eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes kritisch zu bewerten, da die Fläche auf Dauer der Erzeugung von Nahrungsmitteln entzogen wird. Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist ein Rückbau auch unproblematisch möglich, falls die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordert. Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für den Investor erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen erfolgt bereits eine intensive Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft. Zudem wird die aktuelle Flurbilanz 2022 in den Unterlagen ergänzt. Der Gesetzgeber verweist beim Ausbau der erneuerbaren Energien auf ein überragendes öffentliches Interesse. Dies steht den Belangen der Landwirtschaft entgegen. Insgesamt wird der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir bereits zu diesem Verfahrenszeitpunkt zu bedenken, dass die Befahrbarkeit aller umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen auch während einer möglichen Errichtungszeit immer gegeben sein muss. Zudem sollten mögliche Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzliche wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen. Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bestehende Wirtschaftswege werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
16.	Stadt Ingelfingen		- Keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Forchtenberg		- Keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Schöntal	20.12.2023	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Niedernhall	11.12.2023	Von Seiten der Stadt Niedernhall bestehen keine Anmerkungen oder Bedenken zu o. g. Verfahren. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger/In	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger/in 1	05.01.2024	<p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB für o.g. Bebauungsplan habe ich folgende Fragen/ Einwendungen/ Anregungen.</p> <p>Lt. Umweltbericht Nr. 4.1 Tabelle 5 erfolgt eine Flächenversiegelung die zu einem beschleunigten Wasserabfluss aus dem Gebiet und einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate führt.</p> <p>Lt. Umweltbericht Nr. 4.3. gibt soll es keine Umweltbelange geben gemäß nachstehender Aussage: Erhebliche Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltbelanges Wasser zu erwarten.</p> <p>Im Umweltbericht ist das Thema Starkregenereignis nur insoweit berücksichtigt, dass das Bauvorhaben selbst dahingehend nur als gering anfällig eingestuft wird. Siehe hierzu nachstehenden Auszug des Umweltberichtes.</p> <p>In Nr. 4.7 des Umweltberichts steht, dass die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie z.B. Extremwetterlagen (Hitze, Starkregen, Sturm), als gering eingestuft wird.</p> <p>Lt. Umweltbericht Nr. 6 zur Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bezüglich der Flächenüberbauung/ Flächenversiegelung entstehen erhebliche Beeinträchtigungen.</p> <p>In Tabelle 7 findet sich jedoch die Aussage, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Erhöhung des Abflusses erfolgt.</p> <p>Lt. Umweltbericht Nr. 7 erfolgen geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.</p> <p>In Nr. 7.2 erfolgt die Aussage, dass das anfallende Oberflächenwasser versickert wird.</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahme soll auf Flst. 1719, Gemarkung Westernhausen, Gemeinde Schöntal auf einer Fläche von 0,6 ha eine Blüh-/Buntbrache entwickelt werden.</p> <p>Der Solarpark liegt mit geschätzt 8 ha im Einzugsgebiet des Gäbichsbaches der in seinem Verlauf durch Crispenhofen fließt. Die Entfernung ist mit rd. 1,5 km relativ gering.</p> <p>Bei vergangenen Starkregenereignissen hat es sich gezeigt, dass die Verdolung des Gäbichsbaches im Ort offensichtlich nicht ausreichend dimensioniert ist, sodass Straßen und Gebäude überflutet wurden. Die Versiegelung im Solarpark wird mit 200 m² angegeben. Die Fläche der Module die den Boden letztlich bedecken konnte ich den Planunterlagen nicht entnehmen, wenn jedoch die bauliche Nutzung mit 0,6 angesetzt wird ergibt sich bei 8 ha Einzugsfläche eine Modulfläche von knapp 5 ha.</p> <p>Weiterhin wurden bereits beim Bau des Windparks im großen Stil Flächen befestigt und Wege verbreitert die nie wieder zurückgebaut wurden! Hierdurch erfolgt ein erhöhter Wasserabfluss der nach meinem Kenntnisstand nie kompensiert wurde. Werden diese eigentlich belassen? Welche Regenspenden und Abflussmengen sind beim Solarpark anzusetzen gegenüber der seitherigen Nutzung? Welche Auswirkungen entstehen auf die Vorfluter und den Gäbichsbach bei Starkregenereignissen? Wird hierzu ein hydraulischer Nachweis geführt?</p>	<p>Negative Auswirkungen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf das Niederschlagsabflussverhalten treten im Allgemeinen sehr selten auf. Im vorliegenden Fall wird intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (Ackerland) in Grünland umgewandelt, wodurch sich die Versickerungseigenschaft des Bodens (Infiltrationsrate: Versickerung von Regenwasservolumen pro Zeiteinheit) erhöht. Zudem weist Grünland eine höhere Oberflächenrauigkeit auf. Daraus ergibt sich eine Reduzierung der Fließgeschwindigkeit des Oberflächenwassers. Durch die Ansaat geeigneter Grünlandmischungen, der Begrünung vor Baubeginn und einer Grünpflege während der Betriebszeit kann darüber hinaus effektiver Erosionsschutz betrieben werden. Um Rinnenbildung zu vermeiden, kann zudem darauf geachtet werden, die Tropfkanten der Modultische entlang der Höhenlinien anzuordnen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Umweltbericht wird klarstellend angepasst. Ein hydraulischer Nachweis wird nicht geführt.</p>

Nr.	Bürger/In	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Warum wird als Ausgleichsmaßnahme kein Hochwasserschutz (z.B. Rückhaltebecken) bei Crispenhofen vorgesehen und stattdessen nur eine Blüh-/Buntbrache auf der Nachbarmarkung? Den bei Hochwasser betroffenen Anwohnern von Crispenhofen dürfte das nur schwer zu vermitteln sein.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und hoffe auf eine Gute Umsetzung des Projekts, die auch die Belange der Anwohner in Crispenhofen berücksichtigt.</p>	